

Jahrhunderts. München 1997; Schmid, Alois (Hg.): ebenda IV/2: Die innere und kulturelle Entwicklung. München 2007.

20) Insgesamt unterhält die Kommission 16 derartige Buchreihen. Ich darf kurz die wichtigsten, neben dem Historischen Atlas von Bayern und dem Historischen Ortsnamenbuch von Bayern, nennen: 1. Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte – inzwischen eine gewaltige Reihe, derzeit vor allem Arbeiten der neuen und neuesten Geschichte, 2. Studien zur baye-

rischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, 3. Materialien zur bayerischen Landesgeschichte.

21) Schmid, Alois: Landesgeschichte in Bayern. Versuch einer Bilanz (= Hefte zur bayerischen Landesgeschichte 4). München 2005.

22) Christ, Günter: Erzstift und Territorium Mainz, in: Jürgensmeier, Friedhelm (Hg.): Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte. 6/2: Erzstifte und Erzbistum Mainz. Würzburg 1997, S. 17–444.

Der ehemalige Landkreis Lohr am Main – sein Weg vom Schnittpunkt zweier geistlicher Territorien zum Objekt administrativer Um- und Neuordnung im bayerischen Staatsverband

von

Günter Christ

Der Band „Lohr am Main“ des Historischen Atlas von Bayern (Teil Franken, Reihe I, Heft 34) orientiert sich an der Landkreiseinteilung, wie sie bis zur Gebietsreform von 1972-78 bestand und folgt damit dem Schema, wie es sich für den fränkischen Raum eingebürgert hat. Das 1862 aus den damaligen Landgerichten älterer Ordnung Lohr und Rothenfels gebildete, 1938 in „Landkreis“ umbenannte Bezirksamt griff bereits bei seiner Entstehung über den Bereich des vormals kurmainzischen Amts Lohr hinaus und spiegelte die Doppelstruktur ehemals mainzischer bzw. würzburgischer Territorialelemente wider. Seine spätere Gestalt erhielt der Sprengel im wesentlichen durch die seit dem 1. Oktober 1879 bzw. 1. Januar 1880 geltende Gerichtsverfassung, die umfangreichere Zugänge von den Bezirksamtern Aschaffenburg und Marktheidenfeld zur Folge hatte. Korrekturen erfolgten lediglich 1889 und 1905 durch die Zuweisung von Steinbach bzw. Halsbach, ferner 1902 infolge der Wiedererrichtung des Bezirksamts Gemünden. Erst die Gebietsreform von 1972 ff. führte zu einer grundsätzlichen Umgestaltung der Sprengelbildung unter

weitgehender Ignorierung historisch gewachsener Verhältnisse.

Zunächst soll auf typische Merkmale des untersuchten Raumes eingegangen werden. Dieser ist im Mainviereck durch große zusammenhängende Waldgebiete gekennzeichnet. Zwischen den einzelnen Orten liegen oft größere Entfernungen; die namensgebende Amtsstadt weist eine ausgesprochene Randlage auf – sie wird nicht ohne Grund als „Tor zum Spessart“ bezeichnet. Von der Einwohnerzahl her ist lediglich Frammersbach (als Marktort und Sitz eines weit ausgreifenden Fuhrgewerbes) als bedeutenderer Ort anzusprechen. Die zum Untersuchungsbereich gehörigen Orte des Landgerichts ä.O. Rothenbuch gehen großteils auf Glasmachersiedlungen zurück. Das Dorf Rothenbuch zeichnete sich nie durch besonderen Umfang aus und wurde aufgrund seiner abgelegenen Lage als Amtssitz für problematisch angesehen. Die räumliche Ausdehnung des Sprengels ließ zudem die Verwaltung als schwierig gelten. Im Bereich des früheren würzburgischen Amts Rothenfels hoben sich bedeu-

tungsmäßig nur die Abtei Neustadt am Main (mit Relikten untergeordneter Herrschaftsrechte) und die für das Amt namengebende Kleinstadt Rothenfels (zugleich Cent- und Kellereisitz) heraus. Von nennenswerter Größe waren lediglich mit Steinfeld und Karbach zwei Orte auf dem linken Mainufer. Wesentliche Teile des ehemaligen Amtes Rothenfels liegen ohnehin außerhalb des Untersuchungsbereichs und sind im Kontext der Atlasbände „Marktheidenfeld“ und „Karlstadt“ behandelt. Auffallend erscheint, im Vergleich mit dem westlichen und südwestlichen Teil des Mainvierecks, auch die Armut an Adelssitzen. Sieht man von Rodenbach ab, das keine herrschaftsbildende Funktion ausbildete, bleibt allein Steinbach, das bis 1848 ein Patrimonialgericht bildete. So bietet sich bis zur Säkularisation von 1803, teilweise sogar noch darüber hinaus, ein territorial weitgehend homogenes Bild, dominiert von Kurmainz (endgültig seit dem Territoriausgleich mit Hanau 1684/85) und Würzburg.

Nun zum Inhalt des Bandes „Lohr am Main“. Maßgeblich war das Schema, wie es sich für die Bände des „Historischen Atlas“ eingebürgert hat. Die Darstellung ruht grundsätzlich auf zwei Säulen: einem narrativen sowie einem statistischen Teil. Chronologisch setzt die Säkularisation von 1803 mit dem Ende der geistlichen Staatlichkeit eine Zäsur. Teil I gliedert sich in die Blöcke „Grundlagen der Entwicklung“, „Organisation des Kirchenwesens“, „Herrschaftskräfte“ und „Herrschaftsformen“.

Unter „Grundlagen der Entwicklung“ werden naturräumliche Gegebenheiten, Verkehrswege, Besiedlung und frühe Formen herrschaftlicher Organisation (Gau, Grafschaften, Wildbann- und Königsgutsbezirke) behandelt. Der umfangreiche Abschnitt über die „Organisation des Kirchenwesens“ geht der Ausfaltung des Pfarreisystems bis zum Ende des Alten Reiches nach, getrennt in einen mainzischen und einen würzburgischen Bereich. Eine eigene Würdigung finden die geistlichen Niederlassungen des Untersuchungsbereichs: vor allem die Benediktinerabtei Neustadt a.M. und das Benediktinerpriorat Schönrain, in zweiter Linie auch

Maria Buchen und das Kapuzinerkloster in Lohr. Verhältnismäßig viel Raum wurde der Reformation in der Grafschaft Rieneck und der seit Anfang des 17. Jahrhunderts im Gange befindlichen Rekatholisierung eingeräumt. Hier bot sich die Möglichkeit, den Übergang eines Kleinterritoriums zur Reformation Luthers und dessen spätere Rückführung zum Katholizismus detailliert darzustellen. Vor allem die sich über ein Jahrzehnt erstreckende Sammeltätigkeit von Pfarrer Josef Schott, die, in „Heimatland“, der heimatkundlichen Beilage der „Lohrer Zeitung“, erschienen, in Form zahlreicher, allerdings einer mühsamen systematischen Ordnung bedürftiger Mosaiksteinchen reiches Material zur Verfügung gestellt hat, dazu die evangelischen Pfarrerbücher von Kuhr und Kohlenbusch ergaben, zusammen mit einschlägiger, vor allem auch neuerer Literatur ein einprägsames Bild der konfessionellen Entwicklung.

Ein eigener Abschnitt gilt der Rolle der Juden im Untersuchungsbereich vor dem Hintergrund der jeweiligen landesherrlichen Politik. Diese trug bis in den Beginn der bayerischen Ära hinein restriktiven Charakter, unterstützt durch die, vor allem in Lohr bezeugte, Abneigung der Bevölkerung gegen jüdische Mitbewohner. Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kam es infolge der Abwanderung aus kleineren Gemeinden zu einer stärkeren Konzentration jüdischer Bürger in Lohr (Höhepunkt 1900: 91 Bürger israelitischen Glaubens). Seit 1933, vor allem nach 1938 kam es zu verstärkter Abwanderung von Juden. Der letzte Jude verließ Lohr am 31. Januar 1941. Eine Ausnahme bildeten die Verhältnisse in dem unter Hutten'scher Herrschaft stehenden Steinbach am Main, wo sich (zusammen mit Schutzjuden im benachbarten Wiesenfeld) noch in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ein beträchtlicher Anteil jüdischer Einwohner fand, der jedoch bis zum Ende des Jahrhunderts stetig zurückging und 1896 zur Auflösung der jüdischen Gemeinde führte.

Der den „Herrschaftskräften“ gewidmete Block weicht insofern von der Chronologie ab, als er um einer besseren Übersicht willen deren einzelne Träger jeweils getrennt be-

handelt. Der zeitliche Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung bis in das 16. Jahrhundert. Hier stehen an erster Stelle die Grafen von Rieneck (mit den Herrschaftsmitteln Orts-herrschaft, Verfügung über Personalverbände und Klostervogteien, Lehensbindungen, sonstige Herrschaftsrechte wie Geleit oder Cent-herrschaft), weiter vor allem die Herren (Gra-fen) von Hanau, die Herren von Grumbach, die Wittelsbacher, die Herren von Hohenlohe und die Grafen von Wertheim. Das Mainzer Erzstift und das Hochstift Würzburg hatten zu dieser Zeit ihre Position noch nicht gefestigt. Aufschlußreiche Einblicke in die Ausbildung begrenzter Hoheitsrechte bieten die Abtei Neustadt und das Priorat Schönrain.

Die bisher vorgestellten Partien fußen gro-benteils auf einschlägiger Literatur und ge-druckten Quellensammlungen. Anders der folgende Textblock über die „Herrschaftsfor-men“. Hier bildet ungedrucktes Quellenma-terial, vor allem aus den Staatsarchiven Würzburg und Wertheim (Sitz Bronnbach), die Grundlage der Darstellung. Für den main-zischen Herrschaftsbereich stellt 1559 das Stichjahr dar – der Antritt des rieneckischen Erbes; für das Hochstift Würzburg darf die Regierungszeit des Fürstbischofs Rudolf von Scherenberg (1466–95) als wesentlicher Mark-stein gelten; von dieser Zeit an – mit dem zwischen 1470 und 1474 begonnenen ersten Würzburger Salbuch – setzt die systematische Erfassung von Herrschaftsrechten ein. Die Tatsache, daß der Untersuchungsbereich zu etwa gleichen Teilen unter mainzischer bzw. würzburgischer Souveränität stand, bietet Ge-legenheit zu mannigfachen Vergleichen, han-delt es sich doch jeweils um Fälle geistlicher Territorialität. Dennoch bestanden Unter-schiede. Der Bereich des (Ober-)Amtes Lohr war zunächst kein einheitliches Gebilde. Während ein Teil des Amtes allein unter mainzischer Jurisdiktion stand, waren im Amt Partenstein die Herrschaftsbefugnisse zwi-schen Kurmainz und der Grafschaft Hanau geteilt. Erst 1684/85 kam es zu einem Terri-torialausgleich mit klar gezogenen Grenzen. Der Umfang des würzburgischen Amtes Rothenfels blieb dagegen, von kleineren Kor-rekturen an den Rändern abgesehen, bis zur Säkularisation von 1803 konstant. Auch der

Grad der Modernisierung der Amtsstrukturen wies Unterschiede auf. Der mainzische Amts-organismus wurde durch die Reformen von 1772/82 gründlich umgestaltet und konnte sogar bis weit in die bayerische Zeit hinein das Muster abgeben. In Würzburg dagegen kam man über zaghafte Reformversuche nicht hinaus. Eigene Abschnitte wurden der Centorganisation gewidmet, die gegenüber der Amtsverfassung zeitweise eine gewisse Eigenständigkeit erlangte – so bestand zeit-weise neben Lohr eine eigene Cent Fram-mersbach. Der Centbegriff als solcher ist komplex. Er beschränkt sich nicht allein, wie die Bezeichnung „Hochgerichtsbezirke“ der Kartenbeilage 1 suggerieren mag, auf die peinliche Gerichtsbarkeit. Auch geringere Kriminalfälle, Schuldsachen, im weitesten Sinne die Wahrung des Landfriedens, die auch die Folgepflicht der bäuerlichen Cent-genossen im Kriegsfall einschloß, fielen in die Kompetenz der Centen. Ebenso wurden Amt und Kellerei Rothenbuch in ihrer engen Verflechtung mit dem Forstwesen in die Be-trachtung einbezogen.

Für beide Territorien wurden die Amtsträ-ger (Amtmänner, Keller, Centgrafen, Ober-schultheißen, verschiedene Kategorien von Schreibern) ermittelt und, mit ihren Amtspe-rioden, weitgehend lückenlos aufgelistet – in dieser Ausführlichkeit ein Novum gegen-über älteren Atlasbänden. Mit diesen, in der Hauptsache aus den einschlägigen Kellerei-rechnungen (für Mainz im Staatsarchiv Würzburg, für Würzburg im Staatsarchiv Wertheim, Sitz Bronnbach) eruierten Anga-ben soll nicht zuletzt der Lokalforschung ein tragfähiges Gerüst zur Verfügung gestellt werden.

Teil II ist ausschließlich der Statistik ge-widmet. Die statistische Aufnahme der Ver-hältnisse am Ende des Alten Reiches – in den ersten altbayerischen Atlasbänden hatte diese den Kern der Darstellung gebildet – gliedert sich in eine Ämter- und eine Ortsstatistik. Zu-grunde gelegt wurden – je nach der Quellen-lage – Angaben aus den letzten Dezennien des 18. Jahrhunderts; Daten aus dem Jahr 1802, wie sie in den Würzburger Hof- und Staatskalendern oder in der Landesbeschrei-

bung von Gregor Schöpf vorliegen, stellen eher eine Ausnahme dar.

Die Ämterstatistik erfaßt die Bereiche von Landeshoheit, Hochgerichtsbarkeit, Niedergerichtsbarkeit-Verwaltung, Kameralaufbau, Grundherrschaft, kirchlicher Organisation, Forstwesen und Zollverwaltung und soll, über die Landkreisgrenzen hinausgreifend, einen Gesamteindruck der zeitgenössischen Herrschaftsstruktur vermitteln. In die Ortsstatistik wurden nur die im ehemaligen Landkreis Lohr gelegenen Orte aufgenommen. Die Angaben beziehen sich auf Landeshoheit, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, Dorf- und Gemeindeherrschaft (nur im Hochstift Würzburg), kamerale Zugehörigkeit, zuständige Pfarrei (mit Kirchenpatronat) und Grundherrschaft (im Erzstift Mainz wegen der starken Besitzersplitterung nur gefreite Grundherrschaft und Gemeindebesitz), ergänzt durch die Zahl der Häuser bzw. Einwohner. Als Quelle diente überwiegend archivalisches Material. Sowohl die hier gebotenen Fakten und Daten als auch die einschlägigen Quellenverweise dürften der ortsgeschichtlichen Forschung willkommene Hilfestellung leisten. Angeschlossen sind demographische Daten vom 16. bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert; diese lassen das Auf und Ab der Bevölkerungsentwicklung, in einigen Fällen auch Berufs- und Altersstrukturen erkennen.

Teil III hat den Zeitraum von der Säkularisation von 1803 bis zur Gebietsreform von 1972ff. zum Gegenstand. Auch hier schließt sich an einen der Chronologie folgenden darstellenden Teil eine ausführliche statistische Übersicht an. Das Bindeglied zur Übernahme durch das Königreich Bayern bildet die Übergangsphase von 1803 bis 1814. Diese wird zunächst vom Fürstentum Aschaffenburg (als Relikt des Mainzer Kurstaats) und dem Fürstentum Löwenstein-Wertheim-Rochefort bzw. Rosenberg (als Erbe der würzburgischen Position in Rothenfels) dominiert. Bereits 1806 führte die Mediatisierung zu einer Bereinigung der Herrschaftsverhältnisse. Die löwensteinischen Gebiete wurden teils der Souveränität des Fürstprimas Dalberg, teils dem Großherzogtum Baden unterstellt, wobei der Main die Trennungslinie bildete. 1814 folgte

der Anfall des Dalberg'schen Herrschaftsgebiets (seit 1810 Departement Aschaffenburg des Großherzogtums Frankfurt) an Bayern, 1819 mit dem Amt Steinfeld auch der an Baden gekommene Rest des früheren Amtes Rothenfels. Dies bedeutete zugleich den Abschied von weitergehenden Expansionsabsichten des Königreichs.

Das System der bayerischen Landgerichte ä.O. orientierte sich zunächst an den herkömmlichen Amtssprengeln. So wurden auf der Grundlage der früheren kurmainzischen Amtsvogteien die Landgerichte Lohr, Frammersbach und Rothenbuch gebildet; Rothenfels war bis 1848 ein löwensteinisches Herrschaftsgericht und wurde erst 1852 definitiv in das Landgerichtssystem eingegliedert. Im Laufe der weiteren Entwicklung kam es zu einer Reihe von (oft von der örtlichen Einwohnerschaft gewünschten, manchmal auch abgelehnten) Korrekturen. 1879 erfolgte, mit der Umwandlung der Landgerichte ä.O. in Amtsgerichte, ein durchgreifendes Revirement. Bereits 1856 war mit den Bezirksgerichten eine übergeordnete Ebene des Justizwesens geschaffen worden (Lohr erhielt erst 1862 ein eigenes Bezirksgericht). Die Bezirksgerichte gingen 1879 in den Landgerichten n.O. auf. Das Jahr 1862 brachte infolge der Trennung von Verwaltung und Justiz die Einrichtung von Bezirksämtern (seit 1938 Landkreisen). Die Rentamts- (seit 1919 Finanzamts-)organisation wurde 1816 geschaffen und konnte zunächst auf älteren Kameraldistrikten aufbauen, unterlag in der Folge aber auch einer Reihe von Veränderungen. Die ganz große Zäsur bedeutete dann die Gebietsreform von 1972ff.; sie verwischte endgültig den Rest historisch gewachsener Strukturen und verlangte den betroffenen Bürgern mannigfache Anpassungsleistungen ab.

Ergänzt werden die Textausführungen durch eine Ämter- und eine Ortsstatistik, wo auch die Veränderungen seit 1972 berücksichtigt sind. Die Ortsstatistik enthält vergleichende Häuser- und Einwohnerzahlen von 1815/16 bzw. 1823/24 und 1961, ferner Angaben über die Gemeindebildung und die administrative Zugehörigkeit der einzelnen Orte. Eigens festgehalten sind die Neugliederung der Ge-

meinden infolge der Gebietsreform (nach dem Stand von 1987) und die neugebildeten Verwaltungsgemeinschaften. Abgeschlossen wird der statistische Teil mit einer Übersicht über die kirchliche Organisation seit 1803, unter Einschluß der evangelisch-lutherischen Kirche.

Die Bearbeitung der Entwicklung seit 1814 basiert großenteils auf den einschlägigen Ministerialakten des Bayerischen Hauptstaatsarchivs. Deren Studium läßt die Sorgfalt des Verwaltungshandelns im ehemaligen Königreich Bayern in beeindruckender Weise erkennen. Daneben wird auch ein Licht auf lokale Mentalitäten, auf Zusammengehörigkeitsgefühl aber auch auf Aversionen zwischen einzelnen Orten geworfen. Vor allem wo es um die Zuteilung von Behördensitzen geht, wird nicht selten eine heftige Rivalität deutlich, so etwa zwischen Lohr und Gemünden (dergleichen ist nicht erst eine „Errungenschaft“ der letzten Gebietsreform).

Nach seinem Selbstverständnis ist der Historische Atlas von Bayern *„eine historisch-topographische Landesbeschreibung Bayerns, welche die Besitz-, Herrschafts- und Verwaltungsstruktur des gesamten Landes vom Mittelalter bis zur neuesten Zeit statistisch darstellt und kartographisch dokumentiert“* – so die einschlägige Internetseite zum „Historischen Atlas“. Dies wirft die Frage auf, was der „Historische Atlas“ nicht leisten will. Er ist keine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung, wenn auch der eine oder andere diesbezügliche Aspekt zur Sprache kommt. Auch der genealogisch-protopographische Gesichtspunkt steht nicht im Vordergrund. Dessen ungeachtet dürften vor allem die zahlreichen Personennamen in den Aufstellungen der Amtsträger dem Familienforscher manchen wertvollen Anknüpfungspunkt bieten. Trotz der ausführlichen Behandlung von Reformation und Rekatholisierung steht der kirchengeschichtliche Aspekt nicht im

Vordergrund; hier geht es primär um Organisationsformen, nicht um die Kirchendoktrin. Schließlich hat sich der Atlas nicht zur Aufgabe gesetzt, Stadt- bzw. Ortsgeschichten zu ersetzen; für diese möchte er lediglich ein brauchbares Raster bereitstellen. Auch die Herrschaftsstrukturen der rieneckischen Epoche bedürfen noch gründlicherer Durchleuchtung; in diesem Zusammenhang darf auf in Arbeit befindliche Untersuchungen von Dr. Theodor Ruf verwiesen werden.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen zu den Kartenbeilagen und Textillustrationen. Kartenbeilage 1 stellt die Hochgerichtsbezirke am Ende des Alten Reiches dar. Hier sind auch die Grenzen der einzelnen Orts-gemarkungen und der Forstbezirke eingezeichnet. Kartenbeilage 2 hat die Ämter und Niedergerichtsbezirke am Ende des Alten Reiches zum Gegenstand. Die unterschiedliche Flächenfärbung macht die kurmainzischen (Lohr, Rothenbuch) bzw. würzburgischen Amtsdistrikte (Rothenfels, Gemünden) in vollem Umfang kenntlich. An Binnengrenzen sind lediglich die Forstbezirks-, nicht jedoch die Gemarkungsgrenzen eingezeichnet. Die Gestaltung der Kartenbeilagen weicht erheblich von jener der benachbarten älteren Atlasbände (Aschaffenburg, Alzenau, Obernburg, Miltenberg, Marktheidenfeld, Gemünden und Karlstadt) ab. Während diese auf der Grundlage der Karten des Deutschen Reiches im Maßstab 1:100000 erstellt wurden, sind für die beiden Kartenbeilagen des Atlas „Lohr am Main“, trotz vorgebrachter Bedenken, stark vereinfachte kartographische Darstellungen zugrunde gelegt worden, was die Vergleichbarkeit zweifellos erschwert. In den Text eingestreute Kartenskizzen (kirchliche Organisation, Centsystem, Kondominat Partenstein, mittelalterliches Straßensystem) und historische Darstellungen für den Untersuchungsraum bedeutsamer Örtlichkeiten sollen der Veranschaulichung des im Text Gesagten dienen.